

MERKBLATT DIENSTFAHRTEN-KASKO

MERKBLATT

DIENSTFAHRTEN-KASKO

**DIENSTFAHREN-KASKO-RAHMENVERTRAG DER ZURICH VERSICHERUNG
FÜR DIE KUNDEN DER KESSLER & CO AG**
Dienstfahrten-Kasko

1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versichert sind Vermögensschäden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen, welche Ihre Angestellten dadurch erleiden, dass sie ihr eigenes Motorfahrzeug für berufliche Fahrten in Ihrem Auftrag und Interesse benutzen.

GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung für Schadenereignisse gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebiets der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

2 DIENSTFAHRTEN-KASKO

VERSICHERTE FAHRZEUGE & FAHRTEN

Die Versicherung gilt für Fahrzeuge privater Motorfahrzeughalter und ist ausschliesslich für Dienstfahrten gültig, d. h. für Fahrten, die in Ihrem Auftrag und Interesse ausgeführt werden und für die Sie dem privaten Motorfahrzeughalter eine Kilometerentschädigung (Pauschale oder Einzelkilometer) ausrichten.

NICHT VERSICHERTE FAHRTEN

Für private Fahrten besteht keine Deckung. Die Versicherung hat zudem keine Gültigkeit während der Unterbrechung einer Dienstfahrt zu privaten Zwecken und für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem festen Arbeitsplatz (Arbeitsweg). Für Unfälle die sich ausserhalb der üblichen Dienstzeiten ereignen, ist der auf der Versicherung Anspruchsberechtigte dafür beweispflichtig, dass es sich um eine dienstliche Fahrt gehandelt hat.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Vollkasko – Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung verstanden, also im besondern Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.

Die maximale Entschädigung pro Fahrzeug beträgt CHF 200'000. Übersteigt der Neuwert des Fahrzeuges diesen Betrag, reduziert sich die Entschädigung sowohl im Total- wie auch im Teilschaden im Verhältnis des Neuwertes zum genannten Betrag. Für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als 20 Jahre zurückliegt, hat die Versicherung keine Gültigkeit.

Für die Versicherung der Dienstfahrten ist Zeitwertzusatzdeckung vereinbart.

Bei gewaltsamer Beschädigung sowie Parkscha den wird pro Schadenfall ein Selbstbehalt von CHF 500 berechnet.

Weiter sind mitversichert:

- Europaweite Pannenhilfe. Der Help Point steht gesamtschweizerisch mit der Sicherstellung der Mobilität zur Verfügung. Es besteht jedoch freie Garagenwahl. Wird der Schadenfall über den Help Point abgewickelt, sind auch die Ersatzwagenkosten mitversichert.
- Glas PLUS (inkl. Xenon-Licht)
- Mitgeführte Effekten bis CHF 5'000 inklusive beruflich mitgeführte Sachen sowie elektronische Geräte, Smartphones, Laptops und Navigationsgeräte.
- Insassen-Unfallversicherung für alle Mitfahrenden und Lenkende wobei Todesfall mit CHF 20'000, Invalidität mit CHF 100'000, Taggeld ab 1. Tag CHF 20, Spitaltaggeld ab 1. Tag CHF 20 und Heilungskosten Privatdeckung in Ergänzung zu einer Obligatorischen Unfallversicherung (UVG oder KVG) abgedeckt sind.
- Benutzt die versicherte Person das Motorfahrzeug einer Car-Sharing-Organisation anstelle des privaten Motorfahrzeugs, ist auch dieses mitversichert.
- Die Deckung hat auch Gültigkeit für Fahrzeuge, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit ausländischen Kontrollschildern (Grenzgänger) sofern diese über einen schweizerischen Arbeitsvertrag und Arbeitsort verfügen.
- Fahrten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Pickettdienst sowie im Notfall zwischen dem Wohnort und Arbeitsort oder Einsatzort sind ebenfalls versichert.
- Die Versicherung gilt auch für berufliche Fahrten, die im Auftrag des Versicherungsnehmers ohne Kilometerentschädigung oder Kilometerkontrolle durchgeführt werden.

Bei Bestehen einer privaten Vollkaskoversicherung werden die vertraglichen Leistungen in vollem Umfang aus der Dienstfahrten-Kaskoversicherung erbracht; auf den Beizug anderer Kaskoversicherer wegen Doppelversicherung wird verzichtet.

Rückgriff und Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet in der Haftpflichtversicherung sowie bei einem Kollisionsschaden (Unfallschaden) auf das ihm zustehende Rückgriffs- und Kürzungsrecht auf Sie oder den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses. Wurde der Schaden im fahrunfähigen Zustand (Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss etc.) oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht, besteht kein Grobfahrlässigkeitsschutz. Ebenso besteht bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses kein Grobfahrlässigkeitsschutz.

BONUSVERLUST & SELBSTBEHALT BEI BERUFLICHEN FAHRTEN

Verursacht ein Angestellter mit seinem Privatfahrzeug während einer in Ihrem Auftrag durchgeführten Fahrt einen Schaden, für den sein Haftpflichtversicherer aufkommen muss, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

- Den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet
- Die Mehrprämie, welche aus der Rückstufung des Fahrzeughalters in eine höhere Prämienstufe entsteht, in Form einer Pauschalentschädigung

Entschädigung im Schadenfall

Als Berechnungsgrundlage dient die im Zeitpunkt des Schadenfalles gültige Prämie und Einstufung des betreffenden Motorfahrzeuges. Der Versicherer vergütet den allfälligen Selbstbehalt sowie die allfällige Mehrprämie aus der Höherstufung zurückgerechnet bis zur Stufe im Zeitpunkt des Schadens.

5 SCHADENSERVICE

Die Schadenbearbeitung erfolgt durch die Zurich.

6 GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG

Dieses Merkblatt ist eine Dienstleistung der Kessler & Co AG gegenüber ihren Kunden und ist für die Zurich nicht rechtsverbindlich.

Verbindliche Grundlagen für den Versicherungsschutz bilden ausschliesslich der entsprechende Versicherungsvertrag mit den dazugehörigen Vertragsbedingungen und Rahmenvertragsvereinbarung zwischen Kessler & Co AG und der Zurich.